

reicht wird und sich darüber hinaus bessere Beziehungen zwischen Künstler und Betrieb entwickeln können.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die Funktion der kulturpolitischen Anleitung und Koordinierung der Programmgestaltung und Tourneepfanung einschließlich der Auslandstätigkeit der ihm nicht unterstellten volkseigenen und der privaten Zirkusse aus.

#### § 4 Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der von dem Minister für Kultur ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Direktor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem außer dem künstlerischen Leiter der kaufmännische Leiter, der technische Leiter, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile, angehören.

(3) Der ständige Stellvertreter des Direktors ist der künstlerische Leiter. Ist dieser auch verhindert, so ist der Direktor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und haften dem Betrieb für alle Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Direktors eigenverantwortlich.

#### § 5 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Beratung des Betriebsplanes mit der Belegschaft — gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung —, und zwar die Aufstellung des Betriebsplanes, seine Einhaltung und Erfüllung. Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an das Ministerium für Kultur der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werkstätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären. Um einen ständigen aktiven Einfluß aller

Werkstätigen auf die Erfüllung des Planes zu gewährleisten, sollen in dem Betrieb unter Leitung der Gewerkschaftsorganisation Kollektive der Werkstätigen gebildet werden, die den Produktionsberatungen in den volkseigenen Industriebetrieben entsprechen;

- b) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung der sozialistischen Wettbewerbe und die Anwendung der Neuerungsmethoden;
- d) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Beratungen der Werkstätigen und bei der Organisation von Aktivs bzw. Kommissionen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Beratungen der Werkstätigen und in den Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Beratungen der Werkstätigen, des Betriebskollektivvertrages und der Konferenzen Rechenschaft in Versammlungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation abzulegen.

#### 5 6

##### Vertretung Im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den ständigen Stellvertreter des Direktors oder den nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestellten Stellvertreter, gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein ständiger Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### 9 7

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

- (1) Die Verpflichtung des künstlerischen Personals erfolgt durch den Direktor oder seinen Stellvertreter.